

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für alle Markennutzungsverträge des Demeter e.V.

Inhalt

1. Allgemeine Bedingungen	1
1.1. Geltungsbereich	1
1.2. Änderung dieser AGB	2
1.3. Schlussbedingungen	2
2. Vertragsvergabe an Vertragspartner aus Herstellung und Handel	3
3. Beitragsordnungen und Änderungen an Beitragsordnungen	3
4. Kontrollkosten	3
5. Zahlungsweise, Lastschriftpflichtbefristung	4
6. Mahnung, Zahlungsverzug	4
7. Besondere Bedingungen zur Beitragsabrechnung für Erzeuger	4
8. Besondere Bedingungen zur Beitragsabrechnung für Umsätze aus Herstellung und Handel	5
8.1. Beginn und Ende der Beitragsschuld	5
8.2. Abschlagszahlungen	5
8.3. Jahresmeldung und Testat	6
8.4. Schätzrechnungen und Feststellungsrechnungen	6
8.5. Abrechnung der Nachmeldung	7
8.6. Beitragsprüfung bei Ausbleiben von Meldung und Testat	7
8.7. Sitz im Ausland	9

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist der Demeter-Markennutzungsvertrag zwischen dem Demeter e.V. und seinem Vertragspartner in der jeweils letzten gültigen Fassung.
- (2) Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, erfolgt das Vertragsverhältnis des Demeter e.V. mit seinen Vertragspartnern gemäß den folgenden AGB. Ebenso unterliegen alle Angebote für Lieferungen oder Dienstleistungen diesen AGB (siehe Absatz 3 unten). Sämtliche daraus resultierende Verträge, Vereinbarun-

gen oder sonstige Absprachen werden in jeder Hinsicht nach diesen AGB geregelt. Dies gilt, sofern nicht abweichende Regelungen für besondere Vertragsverhältnisse gelten sollen.

- (3) Der Demeter e.V. bietet seinen Mitgliedern und Vertragspartnern Zertifizierungen gemäß Demeter-Markennutzungsvertrag sowie sonstige Dienstleistungen und Produkte an. Der Vertragspartner ist mit dem gültigen Markennutzungsvertrag berechtigt, diese Dienstleistungen und Produkte zu erwerben. Hierzu gehören u.a. Angebote wie Messedienstleistungen, Exkursionsdienstleistungen, Anzeigendienstleistungen in Verbandsjournalen, Weiterbildungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit demeter.de, Kampagnenteilnahmen, Teilnahmen an Produkt-des-Jahres Wettbewerb. Zu den Produkten zählen u.a. Merchandise-Materialien, Werbematerialien und Verpackungen mit Demeter-Logo.
- (4) Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Bereitstellung solcher Dienstleistungen, Zertifizierungen und Marken-Produkte entsteht nicht aufgrund des Markennutzungsvertrages. Ferner besteht kein Recht auf Fortsetzung unentgeltlich erbrachter Dienstleistungen oder kostenlos bereitgestellter Produkte und Verbandsmedien, auch nicht dann, wenn der Demeter e.V. diese seinen Vertragspartnern und Mitgliedern bereits mehrmalig kostenlos zur Verfügung gestellt hat. Mithin ausgeschlossen sind sämtliche Ansprüche an die Qualität der Bereitstellung kostenloser Dienstleistungen des Demeter e.V. Desgleichen ausgeschlossen sind Gegenrechnungsansprüche auf Schutzbeiträge im Fall des Annahmeverzichts kostenloser Verbandsdienstleistungen und sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte.
- (5) Die Leistungen und Preise der Zertifizierung des Vertragspartners werden über die Vereinsbeschlüsse des Demeter e.V. festgelegt. Der Demeter e.V. ist frei, besondere Leistungen der Zertifizierung getrennt von solchen Leistungen anzubieten und zu bepreisen, die im Rahmen der Vereinsbeschlüsse gewährt werden.

1.2. Änderung dieser AGB

- (1) Diese AGB unterliegen der Bestimmung der zuständigen Organe des Demeter e.V.. Sie sind zwischen den Vertragspartnern in der jeweils zuletzt verabschiedeten Form bzw. mit der jeweils zuletzt verabschiedeten Änderung gültig. Im Fall einer Änderung teilt der Demeter e.V. diese dem Markenpartner schriftlich, per Fax oder durch elektronische Mail mit. Mit Zugang der Mitteilung beim Markenpartner werden die AGB in der geänderten Fassung für beide Vertragspartner verbindlich.
- (2) Bei einer Änderung der AGB ist der Markenpartner berechtigt, den Vertrag zum Jahresende zu kündigen, auch wenn die Frist von sechs Monaten nicht gewahrt ist. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sie nicht schriftlich binnen zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung dem Demeter e.V. zugegangen ist.

1.3. Schlussbedingungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen jeglicher Art dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen von einem bevollmächtigten Angestellten des Unternehmens unterzeichnet sein.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

- (3) Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Darmstadt Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Demeter e.V. und dem Vertragspartner.

2. Vertragsvergabe an Vertragspartner aus Herstellung und Handel

- (1) Bei erstmaliger Vertragsvergabe fällt eine Bearbeitungspauschale von 250 Euro an.

3. Beitragsordnungen und Änderungen an Beitragsordnungen

- (1) Der Markenpartner ist verpflichtet, für die Markennutzung an den Demeter e.V. einen Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Beitragsordnung des Demeter e.V. zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird in unregelmäßigen Abständen auf Mitgliederversammlungen des Demeter e.V. geändert. Änderungen teilt der Demeter e.V. dem Markenpartner mit.
- (2) Die Zahlung von Beiträgen begründet kein Bezugsrecht für unentgeltliche Leistungen. Die Zahlung des Beitrags ist auch unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an andere Vereine der Demeter-Bewegung (Arbeitsgemeinschaft, ausländische Einrichtungen) oder von Zahlungen für Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen des Demeter-Markensystems oder für Qualitätsinspektionen, Kontrollverfahren und Analysen.
- (3) Der Zugang der Änderungsmitteilung erfolgt in elektronischer Form an die beim Vertragsabschluss mitgeteilte Emailadresse (Anlage „Erklärung zur elektronischen Zustellung von Vertragsänderungen“). Dem Vertragspartner kommt die Pflicht zu, dem Demeter e.V. Änderungen dieser Adresse schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dies, so gilt die Mitteilung zur Änderung der Beitragsordnung nach Fristablauf, siehe nachstehend, als wirksam zugestellt.
- (4) Mit wirksamem Zugang der Änderungsmitteilung ist der Markenpartner verpflichtet, entsprechend der Neufassung abzurechnen. Sofern die Änderung eine Erhöhung der Beitragsverpflichtung des Markenpartners bewirkt, so sind beide, Demeter e.V. und der Vertragspartner, berechtigt, innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag zum Jahresende zu kündigen, auch wenn die Frist von sechs Monaten nicht gewahrt ist (Sonderkündigungsrecht). Erfolgt die Kündigung nicht innerhalb dieser zwei Monate, so gelten die Änderungen als angenommen.

4. Kontrollkosten

- (1) Mit den erhobenen Markennutzungsbeiträgen sind die durch die Demeter-Kontrolle entstehenden Kontrollkosten abgedeckt. Zwischen dem Demeter e.V. und den entsprechenden Kontrollstellen bestehen Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Kostenübernahme der Demeter-Kontrolle.
- (2) Rahmenvereinbarungen beziehen sich auf die Übernahme von Kosten in Form von vertraglich geregelten Pauschalsätzen, sollten betriebliche Besonderheiten einen Kontrollaufwand bedingen, der den pauschal vereinbarten Kostenrahmen deutlich übersteigt, sind die Kontrollstellen berechtigt, zusätzlichen Aufwand an den verursachenden Betrieb direkt zu berechnen.
- (3) Die Kostenübernahme umfasst Demeter-Kontrollzeit und Demeter-Auswertung.

- (4) Die Kostenübernahme von Seiten des Demeter e.V. bezieht sich nicht auf Kosten, die den Betrieben im Rahmen der EU-Kontrolle entstehen.
- (5) Die Kostenübernahme im Rahmen der Markennutzungsbeiträge bezieht sich nicht auf entstehende Kosten, die sich durch die Beauftragung und Kontrolle von Subunternehmern, Lohnverarbeitern, Lohnherstellern oder von Lohnlagerung ergeben. Die durch diese Bereiche entstehenden Kosten regelt die Beitragsordnung.

5. Zahlungsweise, Lastschriftpflichtbefristung

- (1) Der Vertragspartner kann entweder per SEPA Lastschriftverfahren oder per Monatsrechnung die Lizenzforderungen begleichen.

Bei erstmaliger Vertragsvergabe ist die allgemeine Einzugsermächtigung für das SEPA Lastschriftverfahren Vertragsvoraussetzung in den ersten 36 Monaten des Vertragsverhältnisses. Der Vertragspartner ermächtigt in diesem Zeitraum den Einzug von Fälligkeiten aus allen Rechnungen des Demeter e.V. an den Vertragspartner. Nach 36 Monaten gilt der Lastschriftauftrag weiter, sofern der Vertragspartner diesen nicht durch eine schriftliche Mitteilung an den Demeter e.V. entzieht.

- (2) Sofern das Lastschriftverfahren gilt, erfolgen Einzüge aus Abschlagsrechnungen auf den Jahresbeitrag regelmäßig zum monatersten Bankarbeitstag. Einzüge aus Jahresabrechnungen sowie sonstige Einzüge können zur Monatsmitte erfolgen. Ausnahmen hiervon sind zu vereinbaren.
- (3) Der Vertragspartner hat für Kontodeckung zu sorgen. Ist absehbar, dass eine Zahlung nicht innerhalb der vorgeschetzten Frist leistbar ist, kann mit Rücksprache ein Zahlungsplan verabredet werden. Scheitern Einzüge mangels Deckung oder unberechtigtem Widerspruch (Richtigkeit von Auftrag, Lieferung, Rechnung und Einzugsermächtigung), werden dem Vertragspartner die Bankgebühren der Lastschriftrückgabe sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro je Lastschriftrückgabe in Rechnung gestellt.

6. Mahnung, Zahlungsverzug

- (1) Nach Nichtzahlung und Ablauf der Zahlungsfrist zur Begleichung von Beitragsrechnungen und sonstigen Rechnungen, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungstellung, tritt Zahlungsverzug ein. Der Demeter e.V. kann hierauf das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder die Forderung einem Inkassopartner seiner Wahl abtreten. Bleibt die Zahlung auch danach aus, kann der Markennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug der Abschlags- oder der Jahresrechnung werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt (vgl. § 288 II BGB). Für den Eintritt des Verzugs kommen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Besondere Bedingungen zur Beitragsabrechnung für Erzeuger

- (1) Derzeit sind keine besonderen Bedingungen, außer der in der Beitragsordnung für Erzeuger beschriebenen, vereinbart.

8. Besondere Bedingungen zur Beitragsabrechnung für Umsätze aus Herstellung und Handel

8.1. Beginn und Ende der Beitragsschuld

- (1) Mit Vertragsbeginn ist unabhängig vom Stichtag der Vertragszeichnung jeder Umsatz des Vertragspartners mit solchen Produkten lizenz- bzw. beitragspflichtig, die nach den Richtlinien „Demeter“ und „biologisch-dynamisch“ bereits im Vorvertragszeitraum hergestellt und vertrieben wurden (Demeter-Produkte). Dies betrifft u.a. den Großhandel von Demeter-Produkten.
- (2) Der Vertragspartner übergibt dem Demeter e.V. zu Vertragsbeginn eine Übersicht der Umsätze mit Demeter-Produkten im Vorvertragszeitraum (Zeitraum vor Vertragsbeginn bis 31.12. des Vorjahres, inkl. des davor liegenden Verjährungszeitraums von 36 Monaten).
- (3) Ansonsten regeln sich Beginn und Ende der Beitragsschuld wie folgt: Bei unterjährigem Vertragsbeginn sowie bei außerordentlicher Vertragskündigung wird der Demeter-Beitrag (Mindestbeitrag sowie variabler Beitragsanteil und ggfs. Beitragsaufschläge) für das erste bzw. das letzte Vertragsjahr monatsanteilig abgerechnet. Hierbei gilt folgende Monatsabgrenzung: bei Vertragsbeginn bzw. -ende beginnt bzw. endet die Beitragsschuld mit dem Folgemonat, wenn der Stichtag nach dem 15. eines Monats zu liegen kommt. Bei Kündigungen gilt der Tag des Eingangs der schriftlichen Kündigung als Stichtag.
- (4) Gebühren für die Lohnverarbeitung, gemäß Beitragsordnung, dienen als Pauschale zur Deckung der Kosten für die Kontrolle der dem Demeter e.V. gemeldeten Lohnverarbeitungsbetriebe. Die Lohnverarbeitungsgebühr und alle weiteren Pauschalen sind von einer zeitanteiligen Abrechnung (die sich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses bezieht) ausgenommen, es sei denn, die Beitragsordnung regelt ausdrücklich anderes.
- (5) Rechnungen für die Inanspruchnahme von Lohnarbeitern können aufgrund von Abrechnungsprozessumständen von der übrigen Beitragsabrechnung getrennt erfolgen und dem Vertragsende ggfs. um mehrere Monate nachlaufen.

8.2. Abschlagszahlungen

- (1) Um das Beitragsaufkommen gleichmäßig zu gestalten, sind monatliche Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag verpflichtend. Als Grundlage für Abschlagszahlungen gilt bei Altmitgliedern die Vorjahresbeitragssumme (ohne Lohnverarbeitung) als vereinbart inkl. der prozentualen Umsatzentwicklung des Vertragspartners, welches aus gemeldeten Quartalsumsätzen ermittelt wird.
- (2) Die Festlegung der Umsatzentwicklung des Vertragspartners erfolgt durch den Demeter e.V. auf Basis des Mittelwertes der ersten drei Quartalsmeldungen des Vertragspartners.
- (3) Bei fehlenden Quartalswerten aus Vorjahr und Folgejahr ist der Demeter e.V. zur Schätzung der fehlenden Werte berechtigt. Bei Neumitgliedern ist der Demeter e.V. berechtigt, eine Schätzung der Abschlagszahlungen aufgrund des bei Vertragsabschluss vorgelegten Businessplans zu erstellen.

8.3. Jahresmeldung

- (1) Vertragspartner aus dem Bereich Verarbeitung und Handel haben ihre Vorjahresumsätze nach Aufstellung gemäß geltender Beitragsordnung unaufgefordert und vollständig bis zum 28. Februar (Meldestichtag) beim Demeter e.V. zur Abrechnung einzureichen. Die eingereichten Vorjahresumsätze sind zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses des Vertragspartners bei begründetem Verdacht von Unregelmäßigkeiten testatpflichtig oder durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Ist das betrieblich nicht möglich, prüft der Demeter e.V. selbst. Sofern sich der Verdacht bestätigt, gehen die Kosten zu Lasten des Vertragspartners.
- (2) Ist die Jahresumsatzmeldung nicht binnen gesetzter Frist eingereicht, wird der Vertragspartner mittels Mahnschreiben auf diesen Umstand hingewiesen und unter Fristsetzung aufgefordert, die Handlung nachzuholen.
- (3) Die Jahresmeldung bezieht sich auf alle Umsätze mit Demeter-Produkten und -Rohstoffen im gesamten Unternehmen zum Zeitpunkt der Veräußerung an Dritte. Sie bezieht sich auch auf Exporte oder den Verkauf an andere Demeter-Vertragspartner.
- (4) Eine vorgreifende Reduzierung des Demeter-Umsatzes durch Verrechnung von anfallenden Kosten wie Lagerung oder Transport sowie die Verrechnung von Lizenzzahlungen der vor- oder nachgelagerten Stufe ist nicht zulässig.

8.4. Schätzrechnungen und Feststellungsrechnungen

- (1) Unterbleibt die Einreichung der Jahresmeldung oder ist eine Jahresmeldung auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht vollständig, so darf der Demeter e.V. bei Neumitgliedern nach dem ersten Vertragsjahr eine Schätzrechnung erstellen und bei Altmitgliedern eine Feststellungsrechnung auf der Basis der Vorjahresrechnung (ggfs. Schätzrechnung) zzgl. eines Aufschlags.
- (2) Eine Jahresmeldung gilt als nicht vollständig, wenn meldepflichtige Angaben fehlen und dies zusätzliche Anfragen erforderlich macht. Teilt der Vertragspartner aus dem Bereich Verarbeitung und Handel auch nach zweimaliger Fristsetzung von 14 Tagen die mit einer Anfrage geforderten Umsatzangaben nicht mit, so ist der Demeter e.V. berechtigt, wie folgt zu verfahren und abzurechnen:
- (3) Es fehlen die Rabattdaten (u.a. Gesamtumsatz, Bio-Umsatz), aber die Angaben zum Demeter-Umsatz liegen vor, so darf der Demeter e.V. die Abrechnung ohne Rabatt erstellen.
- (4) Es liegen der Demeter-Gesamtumsatz sowie die benötigten Rabattdaten vor, es fehlen aber weiterhin Artikelumsatzdaten, so darf der Demeter e.V. bei Neumitgliedern nach dem ersten Vertragsjahr eine Schätzrechnung erstellen und bei Altmitgliedern eine Feststellungsrechnung auf der Basis der Vorjahresrechnung (ggfs. Schätzrechnung) zzgl. eines Aufschlags.
- (5) Es liegt nur der Demeter-Gesamtumsatz vor, aber keine Rabattdaten und keine Artikelumsatzangaben, so darf der Demeter e.V. eine Schätz- bzw. Feststellungsrechnung ohne Rabatt erstellen, zzgl. Aufschlag.
- (6) Fehlen Rabattdaten, so bleibt die Pflicht zur Meldung der Rabatt-Daten weiter bestehen und kann nach wiederholter Aufforderung zur Abgabe auch eine Betriebsprüfung

nach sich ziehen. Rabattansprüche werden schlussendlich verwirkt, wenn die Daten nicht bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres gemeldet werden.

- (7) Der Aufschlag beträgt 20 % auf die Gesamtsumme der Abschlagsrechnungen, inkl. Lohnverarbeitungsgebühren und durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Sonderbeiträgen. Dieses gilt, es sei denn die geltende Beitragsordnung schreibt für den Fall der Feststellung andere Sätze und Abrechnungsregeln vor. Auch bei Feststellungsrechnungen besteht die Pflicht zur Meldung der fehlenden Daten fort. Nachgemeldeter Umsatz wird mit den Abschlagszahlungen verrechnet.

8.5. Abrechnung der Nachmeldung

- (1) Wurde der Jahresbeitrag per Feststellungsrechnung erstellt, da eine Jahresmeldung nicht oder nur unvollständig vorlag und meldet der Vertragspartner nach Zustellung der Feststellungsrechnung die fehlenden Daten nach, so wird wie folgt verfahren:
- (2) Der Jahresbeitrag wird bei einer Nachmeldung nach Absatz (1) neu in Rechnung gestellt, sofern er betragsmäßig die Feststellungsrechnung übersteigt und die Feststellungsrechnung wird storniert. Wurde die Feststellungsrechnung in diesem Fall bereits gezahlt, wird der Zahlbetrag vollumfänglich auf den Zahlbetrag der neuen, höheren Jahresrechnung angerechnet.
- (3) Erfolgt die Nachmeldung nach Absatz (1) erst im Zeitraum nach dem Abrechnungsjahr, so entsteht dem Demeter e.V. ein Zinsanspruch auf den Restzahlbetrag, wobei sich der Verzugszeitraum ab dem 31.12. des Meldejahres bis zum Tag des Eingangs der Nachmeldung beim Demeter e.V. bemisst und ein Zinssatz gemäß den Bestimmungen für Zahlungsverzug der vorliegenden AGB zur Anwendung kommt.

8.6. Beitragsprüfung bei Ausbleiben von Meldung und Testat

- (1) Kommt der Demeter-Markennutzungspartner seiner Pflicht zur vollständigen Meldung der für die nach geltender Beitragsordnung meldepflichtigen Abrechnungsdaten auch nach dreimaliger Aufforderung mit jeweils achtwöchiger Fristsetzung nicht nach, kann der Demeter e.V. eine Beitragsprüfung in seinem Hause ansetzen, um die nicht gemeldeten Daten feststellen zu lassen.
- (2) Absatz (1) gilt auch für den Fall, dass das nach der Jahresmeldung und -abrechnung nachgängig einzureichende Testat der Meldung nicht fristgerecht eingereicht wird und der Demeter e.V. den Vertragspartner hierauf zweimalig mit achtwöchiger Fristsetzung zur Abgabe angemahnt hat.
- (3) Die sich auf die Fälle der Absätze (1) und (2) anschließende Beitragsprüfung wird mit einem Vorlauf von vier Wochen dem Mitglied angekündigt.
- (4) Der Prüfer einer Beitragsprüfung und ggfs. ein Beisitzer werden vom Demeter e.V. berufen. Der Prüfer einer Beitragsprüfung hat die Befähigung zum Steuerberater und ist zur Neutralität verpflichtet.
- (5) Dem Prüfer sind alle erforderlichen Unterlagen in Kopie auszuhändigen und Zugang zu den Abrechnungssystemen und der Warenwirtschaft zu geben. Nachfragen sind innerhalb der gesetzten Frist zu beantworten. Der Prüfer stellt danach die fehlenden Abrechnungsdaten fest. Auf dieser Basis wird eine Schlussrechnung für die geprüften Jahre vorgenommen.

- (6) Das Ergebnis der Prüfung kann nur vor dem Schiedsgericht unter den nachstehenden Bedingungen angefochten werden. Das Schiedsgericht legt fest, wer die Verfahrenskosten trägt.

8.7. Sitz im Ausland

- (1) Markenpartner, die Im Demeter e.V. Mitglied sind und einen Markennutzungsvertrag mit dem Demeter e.V. abgeschlossen haben, sind zur Zahlung von Beiträgen nach dessen Beitragsordnung verpflichtet, unabhängig davon, in welchem Staatsgebiet der Markenpartner seinen Sitz hat, sofern dessen Kontrolle in Deutschland beauftragt ist und bei denen die Anerkennung der Demeter-Qualität im Hinblick auf den Betrieb, die Produkte und Rezepturen vom Demeter e.V. nach den für Deutschland gültigen Richtlinien vorgenommen wird. Beitragspflichtig sind Umsätze in diesem Staatsgebiet als auch die Exporte daraus.